

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen,

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 07.10.2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 15.12.2021, 7. Stück, Nr. 31.2, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 samt Überschrift lautet:*

„§ 1 Einteilung des Studienjahres

Der Senat hat die Lehrveranstaltungsfreien Zeiten so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Einmal im Studienjahr ist ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen an Lehrveranstaltungsfreier Zeit vorzusehen.“

2. *In § 2 Abs. 5 entfallen die Z. 11 und 12.*

3. *In § 2 Abs. 5 Z. 15 wird das Wort „bei“ durch „ab“ ersetzt.*

4. *§ 2 Abs. 5 Z. 24 lautet:*

„24. Anerkennungen gemäß § 78 UG und die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 85 Abs. 2 UG),“

5. *In § 2 Abs. 5 wird nach Z. 24 folgende Z. 24a eingefügt:*

„24a. Erlassung von Verordnungen zur Anerkennung von Prüfungen (§ 78 Abs. 4 Z 9 UG),“

6. *§ 2 Abs. 5 Z. 29 lautet:*

„29. die Verleihung akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen (§ 87 Abs. 1, 1a und 2 UG, § 55 Abs. 4 UG und § 87a Abs. 2 UG),“

7. *§ 2 Abs. 5 Z. 32 lautet:*

„32. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Curricula gemäß der Richtlinie des Rektorats und des Senats über das Verfahren der Erstellung und Änderung von Curricula ordentlicher Studien an der Universität Klagenfurt sowie die Entscheidung, ob eine Curriculumsänderung eine strukturelle ist (§ 6 Abs. 2),“

8. *§ 3 Abs. 3 Z. 2 lautet:*

„2. Anerkennungen gemäß § 78 UG und die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten (§ 85 Abs. 2 UG),“

9. *§ 4 Abs. 6 erster Satz lautet:*

„Ist die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter der betreffenden Studien nicht ohnehin Mitglied der jeweiligen Curricularkommission, so ist sie bzw. er als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht beizuziehen.“

10. *§ 4 Abs. 7 erster Satz lautet:*

„Die konstituierende Sitzung wird von der Senatsvorsitzenden bzw. vom Senatsvorsitzenden einberufen und vom dienstältesten anwesenden Mitglied aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals geleitet.“

11. *In § 5 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Begriff „ECTS-Anrechnungspunkte“ die Wort- und Zeichenfolge „(ECTS-AP)“ eingefügt.*

12. *In § 5 Abs. 1 Z. 5 wird die Wort- und Zeichenfolge „(z.B. Proseminar, Seminar, Arbeitsgemeinschaft, Konversatorium, Übung, Praktikum)“ ersetzt durch „ (§ 10 Abs. 2)“.*

13. *In § 5 Abs. 1 Z. 7 wird der Begriff „Bachelor- und Diplomstudien“ durch den Begriff „Bachelorstudien“ ersetzt.*

14. *In § 5 Abs. 1 entfällt die Ziffer 9.*

15. *In § 5 Abs. 1 Z. 13 lautet der Klammerausdruck „(siehe Satzung Teil E/I § 3 Abs. 2)“.*

16. In § 5 Abs. 2 entfällt die Z. 2, die bisherige Z. 3 wird zu Z. 2, die bisherige Z. 5 wird zu Z. 3, die bisherige Z. 6 wird zu Z. 4 und die bisherige Z. 8 wird zu Z. 5.
17. In § 5 Abs. 2 Z. 4 lautet der Klammersausdruck „(siehe Satzung Teil E/I § 3 Abs. 2)“.
18. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Curricula sind gemäß § 58 Abs. 12 UG so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.“
19. § 6 Abs. 1 lautet:
„(1) Der Erlassung und Änderung von Curricula und dem vorangehenden Prozess der Curriculumsentwicklung kommen besondere Bedeutung zu. Das Rektorat und der Senat erlassen gemäß § 22 Abs. 1 Z. 12 und § 25 Abs. 1 Z. 15 iVm Abs. 10 UG eine gemeinsame Richtlinie über das Verfahren zur Erstellung und Änderung von Curricula.“
20. § 6 Abs. 2 lautet:
„(2) Bei der geplanten Änderung eines Curriculums ist von der Curricular-Kommission im Einvernehmen mit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor darüber zu entscheiden, ob es sich um eine strukturelle oder nicht-strukturelle Änderung handelt. Kriterien für die Entscheidung über eine strukturelle oder nicht-strukturelle Änderung sind in der Richtlinie gemäß Abs. 1 festzulegen. Für nicht-strukturelle Änderungen ist ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen.“
21. In § 6 entfällt Abs. 3.
22. In § 6 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Ist im Rahmen eines Erweiterungsstudiums eine verpflichtende Prüfung vorgesehen, die im zu erweiternden Studium absolviert wurde, hat die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter für diese Prüfung im Erweiterungsstudium ersatzweise eine andere Prüfung im gleichem Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten festzulegen.“
23. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und nach dem Doppelpunkt der Begriff „Curriculum-Management“ eingefügt. Die Wortfolge „Fachabteilung Studien- und Prüfungswesen“ wird durch die Wortfolge „Studien- und Prüfungsabteilung“ sowie die Wortfolge „Stabsstelle Qualitätsmanagement und Revision“ durch die Wortfolge „Stabsstelle Qualitätsmanagement“ ersetzt.
24. In § 8 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.
25. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Auf eine Verlängerung besteht kein Rechtsanspruch.“
26. § 8 Abs. 5 entfällt.
27. In § 9 Abs. 4 entfällt nach „§ 65“ die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 1“ und es wird im zweiten Satz der Begriff „das zuständige Universitätsorgan“ durch die Wortfolge „die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter“ ersetzt.
28. In § 10 Abs. 1 wird im zweiten Satz nach „statt“ ein Punkt eingefügt.
29. In § 10 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden (SSSt.) anzugeben, die Studienleistung in ECTS-Anrechnungspunkten. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen gemäß § 1 umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.“
30. In § 11 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „länger andauernder“ durch „einer“ ersetzt.
31. In § 12 Abs. 6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Bei schriftlichen Prüfungen erfolgt die Beratung im Umlauf, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied einen Einwand erhebt.“

32. § 13 Abs. 2 letzter Satz idF., die für Studierende gilt, die vor dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden, lautet:
„Die Betreuerinnen bzw. Betreuer können zusätzliche Mitglieder der Prüfungskommission sein, jedoch ohne Stimmrecht.“
- § 13 Abs. 2 letzter Satz idF., die für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden, lautet:
„Die Betreuerinnen bzw. Betreuer und Begleiterinnen bzw. Begleiter können zusätzliche Mitglieder der Prüfungskommission sein, jedoch ohne Stimmrecht.“
33. § 14 Abs. 7 erster Satz lautet:
„Für alle Studien mit Studieneingangs- und Orientierungsphase iSd § 66 UG gilt, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen, wobei gemäß § 78 UG anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen darin nicht einzurechnen sind (§ 66 Abs. 3 UG).“
34. In § 15 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden gemäß § 77 Abs. 2 UG berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.“, und es wird im nachfolgenden Satz die Wortfolge „für die dritte“ durch „ab der dritten“ ersetzt.
35. In § 15 Abs. 3 wird im ersten Satz der Begriff „Bei“ durch „Ab“ ersetzt.
36. In § 15 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Handelt es sich um die letzte Prüfung des Studiums, steht gemäß § 77 Abs. 2 UG eine weitere Wiederholung der Lehrveranstaltung zu.“
37. § 16 lautet:
„Studierende sind berechtigt, zusätzlich zu den in § 67 Abs. 1 UG genannten Gründen bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor eine Beurlaubung aus folgenden Gründen zu beantragen:
1. wenn an einem Freiwilligen Umweltschutzjahr, einem Gedenk- oder Friedens- und Sozialdienst iSd. § 22 bis 27a Freiwilligengesetz, BGBl I 2012/17 idF. BGBl I 2021/165 teilgenommen wird,
 2. wenn eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Erwerbstätigkeit oder durch eine nicht mit dem Studium in Verbindung stehende Weiterbildungs-, Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahme oder Praxis vorliegt,
 3. bei Eintritt sonstiger außergewöhnlicher Lebensumstände, die eine Fortführung des Studiums vorübergehend unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen.
- Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Beurlaubung ist von der bzw. dem Studierenden im Antrag ausführlich zu begründen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Über den Antrag hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor längstens innerhalb von vier Wochen mit Bescheid zu entscheiden.“
38. § 17 entfällt.
39. In § 18 Abs. 1 lautet der zweite Satz:
„Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema und die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen“. Folgender dritter Satz wird angefügt: „Das Einverständnis der vorgeschlagenen Betreuerin bzw. des vorgeschlagenen Betreuers ist vorher einzuholen.“
40. In § 19 Abs. 10 (beide Fassungen) entfällt der letzte Satz.
41. In § 21 Abs. 1 wird im ersten Satz nach „bietet“ die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 56 Abs. 1 UG“ eingefügt.
42. In § 21 Abs. 4 erster Satz wird nach „akademische Grad“ die Wort- und Zeichenfolge „(§ 87 Abs. 2 UG) oder die allfällige akademische Bezeichnung (§ 87a Abs. 1 UG)“ eingefügt.

43. In § 21 Abs. 5 Z. 6 wird der Begriff „außeruniversitären“ durch „außerhochschulischen“, und „(§ 56 UG)“ durch „(§ 56 Abs. 4 UG)“ ersetzt.
44. § 21 Abs. 5 Z. 7 lautet:
„7. bei Universitätslehrgängen, die die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ nach § 87 Abs. 2 Z. 3 UG, des akademischen Grades „Executive Master of Business Administration“ nach § 87 Abs. 2 Z. 4 UG oder des akademischen Grades „Master of Laws“ nach § 87 Abs. 2 Z. 5 UG vorsehen, der Nachweis mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien,“
45. In § 21 Abs. 5 wird nach der Ziffer 7 folgende Ziffer 8 angefügt:
„8. bei außerordentlichen Masterstudien, deren Arbeitsaufwand weniger als 120 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt (§ 56 Abs. 2 UG), der Nachweis mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien.“
46. In § 21 Abs. 7 Z. 5 wird der Begriff „Fachabteilung Studien- und Prüfungswesen“ durch „Studien- und Prüfungsabteilung“ ersetzt.
47. § 22 Abs. 1 Z. 6 lautet:
„6. allenfalls der akademische Grad gemäß § 87 Abs. 2 UG oder die akademische Bezeichnung für Absolventinnen und Absolventen gemäß § 87a Abs. 1 UG,“
48. In § 22 Abs. 1 Z. 8 wird im Klammerausdruck „Abs. 5“ durch „Abs. 7“ ersetzt.
49. § 22 Abs. 2 entfällt.
50. In § 22 wird die Absatzbezeichnung „(2a)“ durch „(2)“ ersetzt.
51. § 22a Abs. 5 lautet:
„(5) Im Falle einer Zusammenarbeit gemäß § 56 Abs. 4 UG hat die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer dafür zu sorgen, dass die universitären Bestimmungen über die Durchführung von Universitätslehrgängen bei der Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern eingehalten werden.“
52. In § 25 werden folgende Abs. 33, 34 und 35 angefügt:
„(33) § 1, § 2 Abs. 5 Z. 11, 12, 15, 24, 24a, 29 und 32, § 3 Abs. 3 Z. 2, § 4 Abs. 6 und Abs. 7, § 5 Abs. 1 Z. 2, 5, 7, 9 und 13, Abs. 2 Z. 2, 3, 4 und 5 sowie Abs. 3, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1 und Abs. 7, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 2 idF., die auf vor dem Wintersemester 2018/19 zugelassene Studierende anzuwenden ist, § 13 Abs. 2 idF., die auf ab dem Wintersemester 2018/19 zugelassene Studierende anzuwenden ist, § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, § 16, § 17, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 10 idF., die auf vor dem Wintersemester 2018/19 zugelassene Studierende anzuwenden ist, § 19 Abs. 10 idF., die auf ab dem Wintersemester 2018/19 zugelassene Studierende anzuwenden ist, § 21 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 Z. 6, 7 und 8 sowie Abs. 7 Z. 5, § 22 Abs. 1 Z. 6 und 8, Abs. 2 und Abs. 2a sowie § 22a Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.2, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“

„(34) § 1, § 2 Abs. 5 Z. 15, 24 und 24a, § 3 Abs. 3 Z. 2, § 5 Abs. 2 Z. 2 in der Fassung bis zum Inkrafttreten der Satzungsbestimmungen gemäß Abs. 33, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, § 16 und § 18 Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.2, sind ab dem Studienjahr 2022/23 und auf die dafür durchzuführenden Aufnahme-, Eignungs- und Zulassungsverfahren sowie die Zulassungen für Studien für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden. Bis dahin sind die Bestimmungen in der Fassung vor der Verlautbarung im Mitteilungsblatt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.2, anzuwenden.“

„(35) § 22 Abs. 2 idF. vor der Verlautbarung im Mitteilungsblatt vom 01.06.2022, 19. Stück, Nr. 92.2, ist bis 30. September 2023 auf jene Universitätslehrgänge anzuwenden, die gemäß § 143 Abs. 87 UG idF. BGBl I 2021/177 eingerichtet wurden.“